

Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-BPBO)

1. Zweck

Das Reglement regelt die Einzelheiten über das Punktesystem beim Anrechnen von Fort- und Weiterbildungsaktivitäten bei Veranstaltungen, Selbststudien und Veröffentlichungen im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

2. Grundsätze des Anrechnungspunktesystems

- 2.1.** Allen Aktivitäten der Tierärzteschaft, die der Weiter-/oder Fortbildung dienen, werden Bildungspunkte (BP) zugeordnet.
- 2.2.** Ein BP entspricht einem Zeitaufwand von einem halben Tag (rund 4 Stunden, davon 2 Stunden Fachinfo). Er wird als Weiter- oder Fortbildung angerechnet. Höchstens einen halben Bildungspunkt (BP) pro Halbtage erhalten Veranstaltungen, an denen Produkte beworben werden.
- 2.3.** Um einen Fachtierarzttitel FVH bzw. einen Fähigkeitsausweis (FA) oder ein Fertigungszeugnis (FZ) zu erlangen, sind die BP im entsprechenden Fachgebiet zu erwerben.

3. Einzelheiten des Bildungspunktesystems

Teilnahme Tagung passiv	1 BP pro Halbtage
Teilnahme Tagung aktiv	1 BP pro Halbtage + 2 BP pro aktiver Beitrag (Poster, Referat etc.)
Teilnahme an Kursen / Workshops	1 BP pro Halbtage
Teilnahme an regelmässig stattfindenden kürzeren Veranstaltungen, Seminaren, Kolloquien, Fallbesprechungen mit Kollegen	1 BP für 3 Stunden besuchte Einzelveranstaltung derselben Reihe pro Semester 2 BP für 6 Stunden besuchte Einzelveranstaltung 3 BP für 9 Stunden besuchte Einzelveranstaltung 4 BP für 12 Stunden besuchte Einzelveranstaltung ¹
Einführungsveranstaltung Praktikumstierarzt Kernpraktikum / Praktikumstierarzt Vertiefungspraktikum ²	1 BP für den Besuch der Einführungsveranstaltung ² 2 BP für die Betreuung eines Praktikanten, dabei insgesamt maximal 2 BP pro Jahr pro Praktikum unter der Voraussetzung, dass die Einführungsveranstaltung besucht wurde ²
Weiterbildner/Weiterbildnerinnen FVH ² Tutoren FVH-Kandidaten ²	2 BP pro Jahr ² 1 BP pro Jahr ²
Selbststudium (Literatur, elektronische Lehrmittel)	0.5 BP pro 2 Stunden; pro Jahr werden so max. 4 BP (FB mit FVH-Titel) bzw. max. 2 BP (FB ohne FVH-Titel) angerechnet. Die Dokumentation hat mittels Zusammenfassung oder Lernjournal zu erfolgen
Publikationen in Fachzeitschriften	5 BP pro Publikation (Hauptautoren), 1 BP pro Publikation (Mitautoren)

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

4. Weitere Aktivitäten

Der Bildungsausschuss (BA) vergibt Bildungspunkte (BP) für Fort- und Weiterbildungsaktivitäten, die unter Ziffer 3 des R-BP nicht aufgeführt sind.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen worden. Es tritt am 1. November 2004 in Kraft.

¹ Änderung vom 15. Februar 2007

² Änderung vom 14. Juni 2007